

K. k. Polizei-Direktion Wien.

Pr. 54792 K.



AUFRUF B.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. März 1918, Z. 15048, die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge **unter erleichterten Bedingungen** gestaltet in die bisher in die Gruppe C eingereihten Bezirke:

Borszczow, Brody, Czortkow, Husiatyn, Radziechow, Skalat, von dem politischen Bezirke **Sokal** die östlich des Bug gelegenen Gemeinden, **Tarnopol, Trembowla, Zaleszczyki, Zbaraz, Zborow, Zloczow**.

Diese nunmehr in das Rückkehrgebiet B eingereihten Gebiete weisen stellenweise noch Zerstörungen auf.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Da die oben angeführten Bezirke bzw. Gemeinden mit Ausnahme des zum Hinterlande gebörenden, östlich des Bug gelegenen Teiles des Bezirkes Sokal im **engeren Kriegsgebiete** liegen, erhalten die einzeln dahin zurückkehrenden Flüchtlinge, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person vorliegt, über ihren Antrag von der Polizeidirektion in Wien den für die Heimreise erforderlichen **Reisepaß**.

Neben diesem Passe bedürfen sie auch der Bewilligung (**Passierschein**) des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes, welche von der Polizeidirektion eingeholt wird. Die in den zum Hinterlande gehörigen Teil des Bezirkes Sokal östlich vom Bug zurückkehrenden Flüchtlinge erhalten von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge Legitimationen.

2. Die in die erwähnten Gebiete zurückkehrenden Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen, Anspruch auf die kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie gegen Vorweisung des Reisepasses und des militärischen Passierscheines von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ in Wien Freifahrtsempfehlungen und Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten.

3. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Flüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihrem ständigen Wohnsitz ausgefolgt. Zwecks Erlangung dieser Unterstützung haben sich die Flüchtlinge gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirke- bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden.

4. Den heimkehrenden Kriegsflüchtlingen wird die staatliche Unterstützung vom Tage der Abreise an für 8 Tage im Vorhinein als Reisevorschuß bar ausbezahlt.

Die heimkehrenden Kriegsflüchtlinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Wien, am 6. April 1918.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Ritter von Gayer m. p.